

Charakter der Escorial-Sammlung ohnehin nahelegen würde. So erhält z. B. der Notar Nikolaus den eigentümlichen und sonst nicht belegbaren Titel *sacri imperii et nunc dicti imperatoris Frederici notarius*, d. h. der „Reichsnotar“ wird hier zum „Privatnotar“ des *quondam imperator*, dem ja vom Papst das Reich abgesprochen ist²⁶). Wenn in W (§ 6) der Kaiser 100 000 Goldunzen fürs Heilige Land aussetzt *pro salute anime nostre*, so wird in E diese Wendung unterdrückt. Andererseits, wenn in W der Kaiser bestimmt, daß der Kirche *restituantur omnia iura sua, salvis in omnibus . . . iure et honore imperii*, so wird in E wiederum die Salvierungsklausel unterdrückt, dafür aber gesagt, Friedrich habe bestimmt *reddere et restituere omnia iura omnesque rationes . . . que et quas possidemus iniuste*, eine Verschärfung, die schon Scheffer-Boichorst dazu führte, das Stück als „Stilübung“ zu bezeichnen²⁷). Und wenn schließlich, um von kleineren Änderungen zu schweigen, in W der Kaiser den Söhnen auferlegt, die testamentarischen Dispositionen zu beobachten (§ 19), so befiehlt in E der Kaiser *ex autoritate nobis a iure concessa* (ein zumindest überflüssiger Zusatz, da ja jeder Testator aus der Autorität des Rechtes heraus seine Dispositionen trifft), daß das Testament *sit lex a nostra magestate autenticata*; und wenn in W *universis fidelibus* bei ihrem Treueid (*sub sacramento fidelitatis*) befohlen wird, daß sie *predicta omnia illibata teneant et observent*, so wird in E konsequenterweise der Satz über Untertanen und Treueid wiederum ausgelassen, dafür aber das auch gegen die Söhne gerichtete grobe Geschütz einer dem „Tyrannen“ gemäßen Pönformel aufgefahren: *ut contradictores huius rei ultimo supplicio tanquam nobis rebelles et proditores omnimodo iudicentur*²⁸). Die Tendenz der Überarbeitung bedarf keiner weiteren Worte.

Von der Arenga zum Rechtsinhalt leitet E über, indem es den Kaiser die tiefsinnige Betrachtung anstellen läßt, „der Tod sei nichts anderes als

²⁶) Ebda. S. 15 und 49.

²⁷) Ebda. S. 6 § 17; Scheffer-Boichorst, S. 270. Zur Tendenz vgl. auch oben Anm. 8 (Fortlassen der *necessitas* und Ersetzen der *iustitia* durch *peccatum*).

²⁸) Ebda. S. 8 § 19, schon von Pertz als unecht angesehen und von Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 270 angezweifelt. Für die Tendenz siehe auch oben Anm. 8, letzte Zeile. Wolf, S. 21 f., schließt gerade aus der Fortlassung der *fideles* etc., daß E ein Privattestament sei. Es sei hier obiter bemerkt, daß die Unterscheidung zwischen Staats- und Privattestament höchst unglücklich ist. Ein Staatstestament gibt es im Grunde gar nicht (*respublica non habet haeredem, quia semper vivit in semetipsa*, sagt Baldus, Consilia, III,